

Politik bezüglich der Bearbeitung der Personendaten

(Übersetzung aus dem Russischen)

Moskau 2018

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die vorliegende Politik bezüglich der Bearbeitung der Personendaten (im weiteren Politik genannt) wurde gemäß dem föderalen Gesetz der Russischen Föderation „Über Personalangaben“ Nr. 152-FG vom 27.07.2006 (P. 2, Art. 18.1) erstellt und stellt das System der Grundprinzipien dar, die bzgl. der Personendatenbearbeitung vom Datenverarbeiter verwendet werden.
- 1.2. Die Politik unterliegt der Änderung, Hinzufügung im Falle der Erscheinung von neuen und Änderung von bestehenden gesetzlichen Regelungen und speziellen normativen Dokumenten über Verarbeitung und Schutz der Personendaten.
- 1.3. Die Politik gilt für die Personaldaten, die sowohl vor, als auch nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Politik erhoben wurden.
- 1.4. Die vorliegende Politik bestimmt allgemeine Prinzipien, Verfahren und Bedingungen der Personendatenbearbeitung der Personen, deren Personaldaten vom Datenverarbeiter bearbeitet werden, zwecks Wahrnehmung der Menschen- und Bürgerrechte und Freiheiten.

2. Einführung

- 2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung “deutsches Zentrum für Industrie und Handel” ist der Datenverarbeiter.
- 2.2. Wichtige Bedingung der Realisation von Zielen der Tätigkeit des Datenverarbeiters ist die Sicherung eines erforderlichen und ausreichenden Niveaus der Informationssicherheit der Personaldaten, die vom Datenverarbeiter bearbeitet werden.
- 2.3. Der Datenverarbeiter führt die Personendatenbearbeitung auf der gesetzlichen und gerechtfertigten Grundlage durch, insbesondere, gemäß den Anforderungen des föderalen Gesetzes der Russischen Föderation „Über Personalangaben“ Nr. 152-FG vom 27.Juli 2006.
- 2.4. Vom Datenverarbeiter wurden die Unterlagen ausgearbeitet und in Kraft gesetzt, die das Verfahren der Bearbeitung und des Schutzes der Personendaten feststellen, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Föderalen Gesetzes der Russischen Föderation „Über Personalangaben“ Nr. 152-FG vom 27.Juli 2006 und

den angenommenen normativen Rechtsakten sicherstellen und ermöglichen den Personaldatenschutz, die vom Datenverarbeiter bearbeitet werden.

3. Personaldaten, die vom Datenverarbeiter bearbeitet werden

3.1. Die Angaben, die die Personaldaten zusammenstellen, sind beliebige Informationen, die zu einer direkt oder indirekt bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (dem Betroffenen) gehört.

3.2. Die Zusammensetzung der Personaldaten wird durch die Ziele deren Bearbeitung bestimmt und in der „Liste der dem Schutz unterliegenden Personaldaten“ festgelegt.

3.3. Der Datenverarbeiter führt die Bearbeitung der folgenden Kategorien der Personaldaten durch:

- Arbeiter zwecks Durchführung der Geschäftskommunikation innerhalb der Gesellschaft und Formierung der Bedingungen für Arbeit und Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und Abstimmung der Zahlungen,
- Mitarbeiter für Outsourcing zwecks Durchführung der Geschäftskommunikation innerhalb der Gesellschaft und Formierung der Bedingungen für Arbeit und Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen; der Verwandten der Arbeiter zwecks Eintragung der Kontaktdaten im Notfall und auch zwecks Abstimmung der Auszahlungen;
- Kontrahenten, darunter auch potentieller Kontrahenten und deren Vertreter zwecks Durchführung der Geschäftskommunikation, Abschlusses und Erfüllung der Verträge¹;
- Mieter und deren Vertreter zwecks Durchführung der Zusammenwirkung im Rahmen der abgeschlossenen Verträge.

4. Prinzipien und Bedingungen der Personendatenbearbeitung vom Datenverarbeiter

4.1. Die Fristen der Personendatenbearbeitung wurden in der „Liste der dem Schutz unterliegenden Personaldatenbearbeitung“ festgelegt. Die Fristen der Personendatenbearbeitung wurden gemäß den Anforderungen des

Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation, Steuergesetzbuches der Russischen Föderation, des föderalen Gesetzes vom 06. Dezember 2011 Nr. 402-FG „Über Buchführung“ und Anforderungen sonstiger normativer Rechtsakten der Russischen Föderation festgestellt.

- 4.2. Bei der Personaldatenbearbeitung wird deren Genauigkeit, Suffizienz und gegebenenfalls auch Aktualität bzgl. der Ziele der Personendatenbearbeitung vom Datenverarbeiter gesichert.
- 4.3. Der Datenverarbeiter führt keine Bearbeitung der speziellen Kategorien der Personaldaten durch.
- 4.4. Der Datenverarbeiter führt keine Bearbeitung der biometrischen Personaldaten durch.
- 4.5. Der Datenverarbeiter führt eine grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten ins Territorium Deutschlands durch - ein Staat, der einen angemessenen Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet, die Vertragspartner des Übereinkommens des Europarates über den Schutz natürlicher Personen bei der automatisierten Personaldatenbearbeitung sind.
- 4.6. Die Personaldaten werden vom Datenverarbeiter sowohl mit Hilfe von Computergeräten als auch ohne Verwendung solcher Mittel bearbeitet und dürfen sowohl auf Papierträgern als auch auf elektronischen Trägern dargestellt werden. Dabei erfüllt der Datenverarbeiter alle Anforderungen für automatisierte und nicht automatisierte Personaldatenbearbeitung, vorgesehen durch das föderale Gesetz der Russischen Föderation „Über Personaldaten“ Nr. 152-FG vom 27. Juli 2006 und entsprechende normative Rechtsakte.
- 4.7. Der Datenverarbeiter trifft keine Entscheidungen, die nach sich rechtliche Konsequenzen in Bezug auf den Betroffenen der Personaldaten ziehen oder seine Rechte und berechtigten Interessen anderweitig beeinflussen, und zwar ausschließlich der automatisierten Personaldatenbearbeitung.
- 4.8. Die Personaldatenbearbeitung vom Datenverarbeiter erfolgt nur mit Zustimmung der Betroffenen der Personaldaten, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Die Personaldatenbearbeitung ist fürs Erreichen der durch das Gesetz der Russischen Föderation festgelegten Ziele, Erfüllung der Aufgaben, Befugnisse und Pflichten erforderlich, die der Datenverarbeiter der Gesetzgebung der Russischen Föderation zuerkannt hat.
- Die Personaldatenbearbeitung ist für die Ausübung der Rechte und berechtigten Interessen des Betroffenen der Personaldaten erforderlich.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Ausübung der Rechte und berechtigten Interessen des Datenverarbeiters erforderlich.
- Die Personaldatenbearbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich, dessen Partei oder Begünstigten oder Auftraggeber, für den der Betroffene ist, darunter bei der Realisation seines Rechts vom Datenverarbeiter auf die Abtretung von Rechten (Ansprüchen) unter solchem Vertrag, und auch Abschluss eines Vertrags auf Initiative des Betroffenen oder eines Vertrags, gemäß dem der Betroffene ein Begünstigter oder Garant ist.

4.9. Die Mitarbeiter des Datenverarbeiters sind mit den Dokumenten vertraut, die das Verfahren für die Verarbeitung und den Schutz der Personaldaten festlegen, sowie die Rechte und Pflichten, die sich aus der Verarbeitung und dem Schutz der Personaldaten ergeben.

4.10. Die Personaldaten werden dem Datenverarbeiter direkt vom Betroffenen der Personaldaten oder von den Personen, die keine Betroffenen der Personaldaten sind, übermittelt. Der Datenverarbeiter erfüllt alle Anforderungen für die Datenverarbeitung, die durch das russische Föderale Gesetz „Über Personaldaten“, Nr. 152-FG vom 27. Juli 2006 vorgesehen worden sind, und sorgt auch für die Sicherheit der erhaltenen Personaldaten.

4.11. Der Datenverarbeiter überträgt die Personaldaten an Dritte auf der Grundlage des Auftrages für die Personaldatenverarbeitung in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz der Russischen Föderation „Über Personaldaten“, Nr. 152-FG vom 27. Juli 2006, in Erfüllung der Normen der geltenden russischen Gesetzgebung, sowie auf Grundlage der Zustimmung.

5. Rechte der Betroffenen, die vom Datenverarbeiter bearbeitet werden

5.1. Der Betroffene ist berechtigt, die Informationen über die Verarbeitung seiner Personaldaten zu erhalten, darunter:

- Bestätigung der Personaldatenverarbeitung vom Datenverarbeiter;
- Rechtsgrundlagen und Zwecke der Personaldatenverarbeitung;
- Zwecke und Methoden der Personaldatenverarbeitung vom Datenverarbeiter;
- Name und Ort des Datenverarbeiters, Angaben über Personen (mit Ausnahme der Mitarbeiter des Datenverarbeiters), die den Zugang zu den Personaldaten haben oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Datenverarbeiter oder aufgrund von föderalen Gesetzen die Personaldaten offenlegen können;
- verarbeitete Personaldaten, die sich auf den Betroffenen der Personaldaten beziehen, die Quelle deren Eingangs, sofern keine anderes Verfahren für die Bereitstellung dieser Daten durch das föderale Gesetz vorgesehen worden ist;
- Fristen der Personaldatenbearbeitung, darunter Aufbewahrungsfrist;
- Verfahren für die Umsetzung der Rechte vom Betroffenen der Personaldaten, die durch das föderale Gesetz vorgesehen worden sind;
- Bezeichnung oder Nachname, Name, Vatersname und Anschrift einer Person, die die Personaldatenverarbeitung im Auftrag des Datenverarbeiters durchführt, wenn die Verarbeitung dieser Person anvertraut wurde oder anvertraut wird;
- sonstige Informationen, die durch föderale Gesetze vorgeschrieben worden sind.

5.2. Der Betroffene der Personaldaten ist berechtigt, vom Datenverarbeiter ein Formular zur Anforderung von Informationen über die Personaldatenverarbeitung des Betroffenen anzufordern. Um das Formular zu erhalten, muss sich der Betroffene per Telefonnummer +7 (499) 683 02 02 oder E-Mail: welcome@germancentre.ru anwenden.

- 5.3. Das Recht des Betroffenen der Personaldaten auf den Zugang zu seinen personaldaten kann gemäß den föderalen Gesetzen eingeschränkt sein, auch wenn der Zugang des Betroffenen der Personaldaten zu seinen Personaldaten die Rechte und berechtigten Interessen Dritter verletzt.
- 5.4. Der Betroffene ist berechtigt, vom Datenverarbeiter die Aufklärung seiner Personaldaten zu verlangen, diese zu sperren oder zu vernichten, wenn die Personaldaten unvollständig, unrichtig, unrechtmäßig oder für den angegebenen Zweck der Verarbeitung nicht erforderlich sind, sowie gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zum Schutz ihrer Rechte zu ergreifen.
- 5.5. Die Angaben, die die Personaldatenverarbeitung des Betroffenen betreffen, werden ihm vom Datenverarbeiter in zugänglicher Form zur Verfügung gestellt und keine Personaldaten enthalten, die sich auf andere Betroffenen der Personaldaten beziehen, es sei denn, es liegen rechtliche Gründe für die Offenlegung dieser Personaldaten vor.
- 5.6. Die Angaben, die die Personaldatenverarbeitung des Betroffenen betreffen, werden ihm oder seinem Vertreter vom Datenverarbeiter beim Schreiben oder beim Erhalten der Anfrage des Betroffenen der Personaldaten oder seines Vertreters zur Verfügung gestellt. Die Anfrage darf in Form eines elektronischen Dokuments gesendet und mit einer elektronischen Signatur gemäß den Gesetzen der Russischen Föderation unterzeichnet werden.
- 5.7. Falls Informationen in Bezug auf die Personaldatenverarbeitung des Betroffenen, sowie falls die zu verarbeitenden Personaldaten auf Verlangen des Betroffenen zur Kenntnis gebracht wurden, ist der Betroffene berechtigt, den Datenverarbeiter frühestens dreißig Tage nach der ersten Anfrage oder erneut an den Datenverarbeiter zu wenden oder eine zweite Anfrage zu senden, frühestens in 30 Tagen nach der ersten Anfrage oder Sendung der ersten Anfrage, wenn keine kürzere Frist durch das föderale Gesetz, einen entsprechend erlassenen Rechtsakt oder eine Vereinbarung festgelegt ist, die Partei, bei der entweder der Begünstigte oder Bürge, für die Personaldaten erhoben werden.

- 5.8. Der Betroffene ist berechtigt, sich erneut an den Datenverarbeiter zu wenden oder eine zweite Anfrage zu senden, um Informationen über die Personaldatenverarbeitung des Betroffenen zu erhalten und sich mit den zu bearbeitenden Personaldaten vor dreißig Tagen nach der ursprünglichen Anfrage vertraut zu machen, sofern diese Informationen und/oder die verarbeiteten Personaldaten wurden ihm nicht zur vollständigen Prüfung der Ergebnisse der Prüfung der ursprünglichen Anfrage zur Verfügung gestellt. Eine wiederholte Anfrage muss zusammen mit den Informationen zur Personaldatenverarbeitung des Betroffenen eine Begründung fürs Senden einer zweiten Anfrage enthalten.
- 5.9. Wenn der Betroffene meint, dass der Datenverarbeiter seine Personaldaten unter Verstoß gegen Vorschriften des föderalen Gesetzes verarbeitet oder anderweitig gegen seine Rechte und Freiheiten verstößt, ist der Betroffene berechtigt, gegen die Handlungen oder Unterlassungen des Datenverarbeiters Rechtsmittel bei einer bevollmächtigten Behörde einzulegen, um die Rechte der Betroffenen oder vor Gericht zu schützen.
- 5.10. Der Betroffene ist berechtigt, seine Rechte und berechtigten Interessen zu schützen, einschließlich Schadensersatz und (oder) Entschädigung vor Gericht.

6. Erfüllung der Verpflichtungen des Datenverarbeiters

- 6.1. Der Datenverarbeiter erfüllt die Aufgaben des föderalen Gesetzes der Russischen Föderation „Über Personaldaten“ Nr. 152-FZ vom 27. Juli 2006 und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich:
- 6.1.1 informiert den Betroffenen oder seine Vertreter über die Personaldatenverarbeitung oder lehnt es ab, diese Informationen in der Form und in den Fällen und innerhalb der Fristen bereitzustellen, die im föderalen Gesetz der Russischen Föderation über Personaldaten Nr. 152-FG vom 27. Juli 2006 vorgesehen worden sind;
- 6.1.2 erläutert dem Betroffenen die rechtlichen Konsequenzen der Weigerung, seine Personaldaten bereitzustellen, in den Fällen, die im föderalen Gesetz der Russischen Föderation "Über Personaldaten" Nr. 152-FG vom 27. Juli 2006 vorgesehen worden sind;

- 6.1.3nimmt erforderliche Änderungen in den Personaldaten vor, vernichtet sie, teilt dem Betroffenen der Personaldaten oder seinem Vertreter mit, welche Änderungen und Maßnahmen ergriffen wurden, und trifft angemessene Maßnahmen, um Dritte, an die die Personaldaten dieses Betroffenen übermittelt wurden, rechtzeitig und in den durch das föderale Gesetz „Über Personaldaten“ Nr. 152-FG vom 27. Juli 2006vorgesehenen Fällen zu benachrichtigen ;
- 6.1.4informiert zuständiges Organ zum Schutz der Rechte der Betroffenen über seine Absicht, die Personaldaten zu verarbeiten, wenn sich die Informationen in Bezug auf die Personaldatenverarbeitung von Personen ändern, und wenn die Personaldatenverarbeitung in Form, Zeit und Fällen, die durch das föderale Gesetz der Russischen Föderation “Über Personaldaten“ Nr. 152- FG vom 27. Juli 2006 vorgesehen worden sind;
- 6.1.5meldet zuständiges Organ zum Schutz der Rechte der Betroffenen auf Verlangen dieses Organs die erforderlichen Informationen in der durch das Föderale Gesetz der Russischen Föderation „Über Personaldaten“ Nr. 152-FG vom 27. Juli 2006 vorgesehenen Frist;
- 6.1.6gewährleistet im Falle der Erreichung des Ziels der Personaldatenverarbeitung, dass die Personaldatenverarbeitung innerhalb der im föderalen Gesetz der Russischen Föderation „Über Personaldaten“ Nr. 152-FZ vom 27. Juli 2006 vorgesehenen Frist eingestellt und vernichtet wird;
- 6.1.7ermöglicht die Erfassung, Systematisierung, Sammlung, Speicherung, Klärung (Aktualisierung, Änderung) und den Abruf der Personaldaten von Bürgern der Russischen Föderation unter Verwendung von Datenbanken, die sich auf dem Territorium der Russischen Föderation befinden, sofern dies nicht im föderalen Gesetz der Russischen Föderation „Über Personaldaten“ Nr. 152-FG vom 27. Juli 2006.
- 6.2. Der Datenverarbeiter forderte folgende erforderliche und ausreichende Maßnahmen, um die Erfüllung der Verpflichtungen des föderalen Gesetzes der Russischen Föderation "Über Personaldaten" Nr. 152-FG vom 27. Juli 2006 und der daraufhin erlassenen Regulierungsgesetze zu gewährleisten:

- wurde ernannt für die Organisation der Personaldatenverarbeitung;
- Es wurden lokale Gesetze zur Verarbeitung und zum Schutz der Personaldaten sowie lokaler Gesetze erlassen, mit denen Verfahren festgelegt wurden, um Verstöße gegen Gesetzgebung der Russischen Föderation zu verhindern und aufzudecken, und um die Folgen solcher Verstöße zu beseitigen:
 - Regelungen zum Personaldatenschutz;
 - andere lokale Gesetze zur Verarbeitung und zum Schutz der Personaldaten.
 - angewandte rechtliche, organisatorische und technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Personaldaten;
 - wird die interne Kontrolle der Übereinstimmung der Personaldatenverarbeitung mit den Anforderungen des föderalen Gesetzes der Russischen Föderation „Über Personaldaten“ Nr. 152-FG vom 27. Juli 2006 und den gemäß diesem Gesetz erlassenen Rechtsakten, dieser Politik und den örtlichen Akten des Datenverarbeiters durchgeführt;
 - Es wurde eine Bewertung des Schadens vorgenommen, der den Personen mit personenbezogenen Daten zugefügt werden kann, wenn gegen die Anforderungen der föderalen Gesetzgebung über Personaldaten durch das föderale Gesetz der Russischen Föderation 152 vom 27. Juli 2006 verstoßen wird und entsprechend erlassene Rechtsakte;
 - Die Mitarbeiter des Datenverarbeiters, die Personaldaten direkt verarbeiten, wurden mit den Bestimmungen des föderalen Gesetzes der Russischen Föderation „Über Personaldaten“ Nr. 152- FG vom 27. Juli 2006 kennengelernt und den gemäß diesem Gesetz erlassenen gesetzlichen Vorschriften, dieser Politik und lokalen Akten der Personaldatenverarbeitung.

7. Verantwortung für die Normverletzung, die die Bearbeitung und Schutz der Personendaten regeln

7.1. Die Personen, die die Anforderungen des föderalen Gesetzes der Russischen Föderation „Über Personaldaten“ Nr. 152-FG vom 27. Juli 2006, auf deren

Grundlage diese Richtlinie erarbeitet wurde, verletzen, sind zivilrechtliche, verwaltungs-, disziplinarische und sonstige Verantwortlichkeiten, die in der Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehen sind.

8. Änderung der Politik

- 8.1. Der Datenverarbeiter ist berechtigt, die Änderungen an dieser Politik vorzunehmen.
- 8.2. Bei Änderungen im Titel der Politik wird das Datum der letzten Aktualisierung der Revision gezeigt.
- 8.3. Die neue Version der Politik tritt ab dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft, sofern in der neuen Version der Politik nichts anderes vorgesehen ist.